

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 24. November 2014

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1407 / Nr. 176)

geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 825 / Nr. 116) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan für das nicht vertiefte Studium

Anlage 2: Studienplan für das vertiefte Studium

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module ⁱ**

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	In didaktischer Konzentration theologische Inhalte fachwissenschaftlich vertiefen und transferieren
Modul 2	Fachdidaktische Grundlagen in praktischer Auseinandersetzung reflektieren sowie in Prozessen der Unterrichtsforschung aktualisieren und ausbauen
Modul 3	Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung fachwissenschaftliche Erkenntnisse aus biblischer und historischer Perspektive fundieren
Modul 4	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ausarbeiten
Modul Praxissemester	Fachliche und didaktische Konzepte handlungsorientiert umsetzen

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten ⁱⁱ

(1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anhang 2) dargestellt ist.

(2) Im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Tutorium
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen-)aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Praktika eignen sich dazu, Einblicke in die berufspraktische Anwendung fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu gewinnen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte stellen eine Möglichkeit dar, in kleinen Projektgruppen wissenschaftliche Fragestellungen relativ selbstständig zu bearbeiten.

Exkursionen ermöglichen die Einbettung von Lerninhalten in das Erleben von lokalen Entstehungskontexten. Sie sind nicht obligatorisch und werden in unregelmäßiger Folge als Bereicherung des Lehrangebotes durchgeführt.

Tutorien dienen der übenenden Festigung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf deren wissenschaftliche Bewährung.

Das Selbststudium der Studierenden dient dem Erwerb und der Vertiefung von Fähigkeiten der Informationsrecherche und Texthermeneutik, die für ein geisteswissenschaftliches Fach von zentraler Bedeutung sind. Das Selbststudium wird gestützt durch die Angebote von Tutorium, theologischer Werkstatt, Mentoring sowie Gruppen- und Einzelbetreuung.

(3) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts Katholische Theologie begleitet und unterstützt. Möglichkeiten zum studiumsorientierten Erfahrungsaustausch werden zudem durch die Einrichtung von Tutorien eröffnet.

§ 4

Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher Sprache durchgeführt. Modulprüfungen können in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge für das Lehramt der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6

Prüfungsleistungen ⁱⁱⁱ

Folgende Prüfungsleistungen sind im Fach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang zu erbringen:

Modul 1	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen Theologie mit einer Länge von mindestens 35.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), in der die fachwissenschaftlichen Gehalte unterrichtlicher Zielplanung an einem exemplarischen Thema wissenschaftlich entwickelt und begründet werden
Modul 2	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines religionspädagogischen Forschungsprojekts, in der die didaktische bzw. forschungspraktische Planungs- und Operationalisierungsfähigkeit gezeigt wird
Modul 3	Disputation in der Biblischen Theologie zur Demonstration fachwissenschaftlicher Kenntnis und Argumentationsfähigkeit ^{iv}
Modul Praxismodul	Portfolio, in dem fachliche und didaktische Konzepte in unterrichtspraktischer Durchführung Anwendung finden

**§ 7
Masterarbeit**

Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre absolviert wird, soll sie die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten erweisen, eine begrenzte theologische Fragestellung aus einem frei zu wählenden theologischen Schwerpunkt (biblischer Schwerpunkt, historischer Schwerpunkt, systematischer Schwerpunkt oder religionspädagogischer Schwerpunkt) auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu behandeln. Diese Arbeit kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Schwerpunktsetzung verfolgen. Es sind folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- eine Fragestellung strukturieren
- Teilfragen konturieren
- Informationen recherchieren
- Informationsquellen wissenschaftlich korrekt nachweisen
- wissenschaftliche Positionen diskutieren
- eigene Hypothesen entwickeln
- eine systematische Darstellung verfassen

**§ 8
Wiederholungen von Prüfungsleistungen**

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung und ist dort in § 21 geregelt.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 07.08.2014.

Duisburg und Essen, den 24. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (nicht vertieft) für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ^v

Fachsemester	Modul	ECTS pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen didaktischer Prozesse erschließen	5 (inkl. Inklusionsanteil von 2)	Systematisch theologische Inhalte partizipationsoffen vermitteln	P		SE	2	Keine	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen Theologie von ca. 35.000 Zeichen	1
			Methoden und Befunde religionspädagogischer Forschung	P		VO	2	Keine		
2	Modul Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen ^{vi}	25 (1 bzw. 5)								
		1	Begleitseminar A (ohne STUP)		WP	SE	2	Keine	Keine	
		5	Begleitseminar A (mit STUP)		WP	SE	2	Keine	Portfolio	1
3	Modul 2: Religionsunterricht zwischen Forschung und Praxis gestalten ⁱ	6	Religionspädagogische Praxis und systematische Forschung		WP	SE	2	Keine	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines Forschungsprojekts von 20 Min.	1
			Didaktische Konzepte des Religionsunterrichts			SE	2	Keine		
	Modul 3: Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten, Religionen und Konfessionen verstehen ⁱ	6	Alttestamentliche oder neutestamentliche Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten oder Religionen verstehen		WP ²	SE	2	Keine	Disputation in der Biblischen Theologie von 15 Minuten	
			Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christlichen Konfessionen begründen (historische Theologie oder systematische Theologie)		WP ³	SE	2	Keine		
4	Modul 4: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ^{vii}	9 (2)	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (in den biblisch-theologischen Disziplinen AT/NT, in der historischen Theologie, in der systematischen Theologie oder in der Religionspädagogik)		WP	SE	2	Keine		
	Masterarbeit ⁴	(20)								
	Summe ^{viii}	13 (+1 bzw. 5)								2 oder 3
	Inklusionsanteil in ECTS	2 ⁵								

¹ Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 2 und 3.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

³ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder systematischen Theologie belegt werden.

⁴ Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der Studienfächer oder im Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

⁵ Der fehlende Inklusionsteil im Umfang von 3 ECTS ist im Bachelorstudiengang zu erwerben.

* Die blau unterlegten Felder bilden fachdidaktische VA ab.

* Die gelb unterlegten Felder bilden Module mit inklusionsorientierenden Fragestellungen ab.

Anlage 2: Studienplan für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (vertieft) für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ^{ix}

Fachsemester	Modul	ECTS pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen didaktischer Prozesse erschließen	7 (inkl. Inklusionsanteil von 2)	Didaktische Konzepte alttestamentlicher oder neutestamentlicher Themen verstehen und für den Unterricht erschließen lernen *		WP ¹	SE	2	Keine	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen Theologie von ca. 35.000 Zeichen	1
			Systematisch theologische Inhalte partizipationsoffen vermitteln	P		SE	2	Keine		
			Methoden und Befunde religionspädagogischer Forschung	P		VO	2	Keine		
1	Modul 2: Religionsunterricht zwischen Forschung und Praxis gestalten	9	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	P		SE	2	Keine	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines Forschungsprojekts von 20 Min.	1
Didaktische Konzepte des Religionsunterrichts			P		SE	2	Keine			
Religionspädagogische Praxis und systematische Forschung			P		SE	2	Keine			
2	Modul Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen ^x	25 (1 bzw. 5)								
		1	Begleitseminar A (ohne STUP)	WP		SE	2	Keine	Keine	
		5	Begleitseminar A (mit STUP)	WP		SE	2	Keine	Portfolio	1
3	Modul 3: Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten, Religionen und Konfessionen verstehen	6	Alttestamentliche oder neutestamentliche Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten oder Religionen verstehen		WP ¹	SE	2	Keine	Disputation in der Biblischen Theologie von 15 Minuten	1
			Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christlichen Konfessionen begründen		WP ²	SE	2	Keine		
4	Modul 4: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ⁱⁱ	9 (3)	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (in den biblisch-theologischen Disziplinen AT/NT, in der historischen Theologie, in der systematischen Theologie oder in der Religionspädagogik)		WP	SE	2	Keine		
	Masterarbeit ³	(20)								
	Summe ⁱⁱ	25+ (1 bzw. 5)								3 oder 4
	Inklusionsanteil in ECTS	2 ⁴								

(Fußnoten zur Änderungsordnung s. nächste Seite)

¹ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder systematischen Theologie belegt werden.

³ Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der Studienfächer oder im Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

⁴ Der fehlende Inklusionsanteil im Umfang von 3 ECTS ist im Bachelorstudiengang zu erwerben.

* Die blau unterlegten Felder bilden fachdidaktische Lehrveranstaltungen ab.

* Die gelb unterlegten Felder bilden Module mit inklusionsorientierenden Fragestellungen ab.

-
- i § 2 Wort ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016
 - ii § 3 Abs. 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016
 - iii § 6 Tabelle neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016
 - iv § 6, Zeile Modul 4 mitsamt Wortlaut gestrichen durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - v Anlage 1/Studienplan (nicht vertieft) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016
 - vi Anlage 1, Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - vii Anlage 1, Modul 4 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - viii Anlage 1, Zeile Summe neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ix Anlage 2/Studienplan (vertieft) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016
 - x Anlage 2, Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - xi Anlage 2, Modul 4 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - xii Anlage 2, Zeile Summe neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018